



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Anschrift

1. Der Verein führt den Namen **Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch**
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Biberach unter der Nummer VR1004 in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 88453 Erolzheim.
4. Die Postanschrift des Vereins ist die Postanschrift des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Die Zwecke des Vereins sind:
Eine Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Erolzheim und Umgebung zu schaffen und zu erhalten.
Bildung und Erziehung in der freien Natur zu fördern, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kinderbetreuungseinrichtung „Waldkindergarten Hollerbusch“ und deren ideeller, personeller und finanzieller Unterstützung. Hierzu kann der Verein auch die Trägerschaft für eine solche Einrichtung übernehmen, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Aufnahme erworben.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger



Geldforderungen des Vereins.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung eines Antrags bedarf der schriftlichen Begründung. Durch die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages gilt die Bestätigung der Aufnahme als erteilt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, falls trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
3. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und ist in schriftlichen Form an den Vorstand zu richten.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über dessen Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der vom Verein mittels Einzugsermächtigung erhoben wird. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann für Gruppen oder im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit beschließen.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen können durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem/der 1. Vorsitzenden
Dem/der 2. Vorsitzenden
Dem/der Schriftführer/in
Dem/der Kassierer/in
Dem/der 1. Beisitzer(in)
Dem/der 2. Beisitzer(in)

2. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Verhandlungen und vertragliche Regelungen mit Kommunen und Verbänden im Rahmen seiner Eigenschaft als Träger der freien Jugendhilfe
- Überwachung des Kindergartenbetriebes hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.
Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail an eine dem Vorstand bekannte Mailadresse des Mitglieds. Mitglieder, deren E-Mailadresse dem Vorstand nicht bekannt ist, werden schriftlich eingeladen. Die Einladung zur Versammlung ist zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Erolzheim zu veröffentlichen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über:
 - Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Änderungen der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim



Vorstand beantragt wird.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode für die Ämter im Vorstand beträgt zwei Jahre.
2. Wählbar ist jede natürliche Person.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.

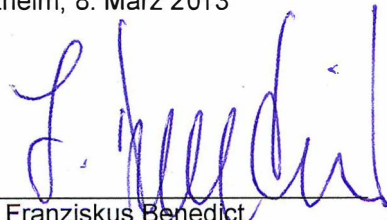
§ 13 Kassenführung

1. Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist befugt, jederzeit von sich aus Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Der (Die) Kassierer(in) ist befugt, Zuwendungen (Spenden) an den Verein im Namen des Vereins entgegenzunehmen und Zuwendungsbescheinigungen im Namen des Vereins auszustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erolzheim, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu verwenden hat:
 - Kinderbetreuung
 - Kindererziehung
 - Jugendhilfe

Erolzheim, 8. März 2013



Franziskus Benedict
1. Vorsitzender



Simone Albrecht
2. Vorsitzende